



# Professionelle Hundebetreuung

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder [leserforum@hundemagazin.ch](mailto:leserforum@hundemagazin.ch).

## Frau C. aus Olten schrieb uns:

Wir verreisen dieses Jahr mit dem Flugzeug in die Ferien. Da wir unserem älteren Hund keine Flugreise mehr zumuten möchten und ihn nicht privat unterbringen können, sind wir auf der Suche nach einer professionellen Hundebetreuung. Nun haben wir bereits drei verschiedene Ferienplätzli für unseren Hund angeschaut. Das eine war ein grösseres Tierheim, das uns aber zu unpersönlich für unseren Liebling war. Die anderen beiden waren je zwei Frauen, die bei sich Zuhause jeweils ein paar Ferienhunde aufnehmen oder tagsüber Hunde von Berufstätigen hüten. Der halbprivate Rahmen scheint uns für unseren Vierbeiner eine gute Lösung zu sein. Doch die eine der beiden Frauen schien uns nicht sehr erfahren und kompetent im Umgang mit Hunden zu sein. Sie erzählte uns dann auch, dass sie selbst erst seit gut einem Jahr Hundebesitzerin ist, und weil sie genügend Platz, Umschwung und Zeit habe, nun fremde Hunde aufnehme. Uns dünkt es, dass damit nicht alle nötigen Kriterien erfüllt sind. Kann eigentlich jeder eine Hundebetreuung anbieten? Wer haftet, wenn dem Tier oder einer Drittperson etwas passiert?

## **Liebe Frau C.**

In der Tat ist es überaus wichtig, die Wahl Ihrer Hundebetreuung sorgfältig zu treffen. Schliesslich vertrauen Sie einer fremden Person Ihr Familienmitglied an. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass sich Ihr Liebling am Ferienplatz wohl fühlt, gut betreut wird und weder Schaden nimmt noch anrichten kann.

Tiersitting gibt es in verschiedenen Formen, wobei in allen Fällen die gleichen Regeln wie bei einem Beherbergungsvertrag mit einer Tierpension anwendbar sind. Der Tiersitter ist – unabhängig einer ausdrücklichen Abmachung – verpflichtet, das ihm anvertraute Tier zu übernehmen und tiergerecht unterzubringen, zu pflegen und zu füttern. Der Tierhalter schuldet ihm hierfür die vereinbarte Vergütung und die mit dem Betreuungsdienst notwendig verbundenen Auslagen, etwa für Futter, Tierarzt oder für Zugfahrten mit dem Hund.

## **Ausbildung als Voraussetzung**

Eine Hundesitterin, die mit ihrem Betreuungsdienst ein Einkommen oder einen Gewinn erzielt oder zumindest ihre Unkosten deckt, handelt gewerbsmässig. Ebenso wie der Tierhalter selbst muss auch die gewerbsmässige Tierbetreuerin über einen Sachkundenachweis für die Hundehaltung verfügen, wofür sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung erforderlich ist. Eine weitergehende gesetzliche Fortbildungspflicht besteht zwar nicht, doch ist für professionelle Tierbetreuer aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Tieren mit rassespezifischen und individuellen charakterlichen Unterschieden eine Weiterbildung auf freiwilliger Basis insbesondere bei fehlender Hundenerfahrung dringend zu empfehlen. Notwendig ist – je nach kantonalem Recht – für bestimmte Hunderassen überdies eine entsprechende Bewilligung. Die gewerbsmässige Tierbetreuerin muss ihre Tätigkeit zudem mit dem auf der Website des Bundesamts für

Veterinärwesen (www.bvet.ch) erhältlichen Formular dem kantonalen Veterinärdienst melden. Werden Mängel in Tierhaltung und -umgang oder andere Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt, so kann der kantonale Veterinärdienst verschiedene Massnahmen, etwa eine spezifische Weiterbildungspflicht, anordnen.

Für den Betrieb eines eigentlichen Hundehorts hingegen gelten höhere Anforderungen. Werden mehrere Hunde gleichzeitig in Pflege genommen und intensiv betreut, so dass die Einrichtung den Charakter einer kleinen Tierpension aufweist, dann ist eine fachspezifische, berufsabhängige Ausbildung erforderlich. Der Lehrgang zum sogenannten «Tierpflegerlight» umfasst sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil mit insgesamt mindestens 40 Ausbildungsstunden und einem dreimonatigen Praktikum. Werden mehr als 19 Pflegeplätze angeboten, muss die Pension gar über eine ausgebildete Tierpflegeperson mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufslehre verfügen.

#### Tiersitter haften

Während der Tierbetreuung gilt der Sitter als Tierhalter, womit die Haftung für Schäden, die durch das Tier entstehen, ohne anderslautende Vereinbarung auf ihn übergehen. Vertraglich kann jedoch ein Haftungsausschluss vereinbart werden. Von einer Regelung, die den Betreuer von der Haftung für sämtliche Schäden befreit, ist dem Tierhalter jedoch abzuraten, weil er ansonsten womöglich für das Fehlverhalten des Sitters geradestehen muss. Eine Privat- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung ist sowohl dem Tierhalter wie auch dem Tiersitter drin-

gend zu empfehlen. Sinnvoll ist es auch, Krankheiten oder besondere Eigenarten des Tieres schriftlich festzuhalten, beispielsweise die Bissigkeit oder Läufigkeit eines Hundes. Schliesslich sollte der Rückgabezeitpunkt im Vertrag unbedingt notiert werden, weil der Sitter das Tier ansonsten jederzeit zurückgeben kann.

Obwohl der Vertrag auch mündlich gültig ist, empfiehlt es sich, die wichtigsten Punkte schriftlich festzuhalten. Im Streitfall steht sonst Wort gegen Wort. Ausdrücklich geregelt werden sollten etwa finanzielle Aspekte wie das Betreuungshonorar oder die anfallenden Futterkosten. Weiter ist es wichtig, das Vorgehen in Notfallsituationen festzuhalten, vor allem für den Fall, dass das Tier medikamentös oder tierärztlich behandelt werden muss, oder wenn der Tiersitter verhindert ist und eine Stellvertretung braucht. Die tierechte Versorgung des Tieres hat dabei stets oberste Priorität. Auch die Haftung für allfällige Schäden am Tier selbst oder für solche, die von ihm verursacht wurden, ist unbedingt schriftlich zu regeln.

Um das nötige Vertrauen aufzubauen, muss die Chemie nicht nur zwischen Betreuer und Tier, sondern auch zwischen Betreuer und Tierhalter stimmen. Führen Sie mit dem Tiersitter daher ein ausführliches Gespräch, bevor Sie ihm Ihr Tier anvertrauen. Ratsam ist auch, bei Bekannten, anderen Kunden oder Ihrem Tierarzt Referenzen einzuholen. Vertrauen Sie nicht ausschliesslich auf Ihren Verstand, lassen Sie Ihr Bauchgefühl mitentscheiden. Hinterlassen Sie am besten eine Telefonnummer, unter der Sie während Ihrer Abwesenheit erreichbar sind. Planen Sie zudem genügend Zeit ein, damit sich Betreuer und Tier kennenlernen können. 🐾

*Vanessa Gerritsen, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*



### Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

**STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT**

Postfach 2371, 8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):  
87-700700-7

#### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch)

*Qualipet-Best.-Nr. F21113851*